

## 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7, Seite 121) hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Emstek beschlossen:

### § 1

§ 7 Nr. 1 der Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Fassung vom 10.12.2014 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz **18 %** des Einspielergebnisses.“

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Emstek, 06.12.2017

Gemeinde Emstek

Der Bürgermeister

Michael Fischer